



# SATZUNG

Nach Vorlage der Satzung aus der Gründungsversammlung vom 31. März 1978  
mit Änderung des § 2 Abs. 7 nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26. März 2010  
mit Änderung des § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18. März 2016  
mit Änderung des § 7 Abs. 3 nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23. März 2018



## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Sportverein 1959 Obereschach.
2. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Obereschach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen werden.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz – gold
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
6. Der Verein hat die Berechtigung, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Sportverein mit dem Sitz im Stadtbezirk Obereschach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Ausübung und Förderung des Fußballsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene, wirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Ortsverwaltung des Stadtbezirks Obereschach zur Verwaltung auf die Dauer von bis zu drei Jahren zu. Im Falle der Neugründung oder Wiedergründung eines Sportvereins innerhalb dieser Zeit, hat die Ortsverwaltung das gesamte Vermögen dem neu gegründeten Sportverein zuzuführen, sofern das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.



Sollte nach Ablauf von drei Jahren das Vermögen noch vorhanden sein, so hat die Ortsverwaltung das Recht, das Vermögen an die gemeinnützigen Vereine innerhalb des Stadtbezirks Obereschach anteilmäßig zu verteilen mit der Auflage, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

7. Es ist zulässig für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
    - 1) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
    - 2) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz Aufforderung
    - 3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
    - 4) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Über die Beendigung der Mitgliedschaft nach 4.1c entscheidet der Vorstand.



## § 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Erträge des Vereinsvermögens.
2. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Beirat
  - c) die Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 1. Schriftführer, Jugendleiter und Spielausschussvorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.
3. Der Kassierer ist für Onlinebanking einzelvertretungsberechtigt.

## § 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Beschlüsse einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - d) Bewilligung der Ausgaben

## § 9 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder



1. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden wählen.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Mindesteinberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen ist.
2. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, insbesondere dem 2. Kassierer, 2. Schriftführer, Trainern, Leiter der AH-Mannschaft und der Leiterin der Damengymnastikgruppe.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Die Mitglieder des Beirats haben die vom Vorstand übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
2. Die Einberufung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung im Vereinskasten und im Gemeinde-Mitteilungsblatt des Stadtbezirks Obereschach.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
  - a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
  - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins



- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins und deren Änderungen
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand hat das Recht auf Einsicht.
  6. Jedes Mitglied kann bis spätestens sechs Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## §14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.